



Geschäftsstelle LEGR
Schwäderlochstrasse 7
7250 Klosters

T 081 633 20 23
geschaeftsstelle@legr.ch
www.legr.ch

Departement für Finanzen
und Gemeinden Graubünden
Herr Regierungsrat Christian Rathgeb
Rosenweg 4
7000 Chur
info@dfg.gr.ch

Klosters/Chur, den 22. Februar 2019

Stellungnahme zu den Gesetzesrevisionen zur Haushaltsflexibilisierung (GrFlex)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Lehrpersonen des Kantons Graubünden LEGR nimmt gerne Stellung zu den Gesetzesrevisionen zur Haushaltsflexibilisierung (GrFlex). Zwar ist das Volksschulgesetz nicht direkt mit einer Gesetzesänderung betroffen. Doch der im Mantelgesetz beinhaltete Mechanismus betrifft auch die Volksschule direkt. Zudem sind Gesetzesänderungen vorgesehen, die Akteure der Volksschule direkt betreffen, insbesondere die Kinder und Jugendlichen.

Grundsätzliche Bemerkungen

Der LEGR befürwortet ein vorausblickendes Vorgehen des Kantons, indem dieser sich auf eine unausgeglichene Finanzsituation in Graubünden vorbereitet. Ein solches Vorgehen muss mit Sorgfalt und Bedacht erfolgen.

Es muss dabei einerseits die Ausgeglichenheit zwischen Massnahmen bei den Ausgaben und bei den Einnahmen gewahrt werden. Andererseits dürfen unserer Meinung nach die allfällig zu beschliessenden Massnahmen nicht am Volk vorbeigeschleust, sondern vom Volk demokratisch abgesehnet werden können.

Diese beiden Grundprinzipien einer verantwortungsvollen und direktdemokratischen Staatsführung (good governance) werden mit der vorgeschlagenen Gesetzesrevision sowie mit dem geplanten Auslöser für ein Entlastungspaket nicht berücksichtigt.

Der LEGR lehnt deshalb GrFlex in dieser Form ab.

Mechanismus eines Entlastungspakets

„Sobald in einer Jahresrechnung ein Defizit (operatives Ergebnis bereinigt um Reserveentnahmen) von mehr als 35 Millionen Franken vorliegt und zugleich das Budget und der Finanzplan Defizite von durchschnittlich mehr als 85 Millionen Franken (Schwellenwert für Jahresrechnung + 50 Mio.) aufweisen, unterbreitet die Regierung dem Grossen Rat für die nächstfolgende Junisession ein Entlastungspaket mit konkreten Sparmassnahmen zum Beschluss.

In Zukunft wird also die Regierung jeweils Ende Januar aufgrund einerseits des Rechnungsergebnisses des Vorjahres und andererseits aufgrund des aktuellen Budgets und der drei folgenden Finanzplanjahre evaluieren und entscheiden, ob sie ein konkretes Entlastungspaket schnüren und dem Grossen Rat in der Junisession zum Beschluss vorgelegen muss.“ (S 17/18)

Nicht nachvollziehbar ist für uns ein Schwellenwert beruhend auf Finanzplanung und Budget. Die Vergangenheit hat uns gezeigt, dass es keine nutzbaren Anhaltspunkte gibt für eine korrekte Finanzplanung, da die Einnahmen kaum zu prognostizieren sind. Deshalb scheint uns die Festsetzung eines Schwellenwertes basierend auf der Finanzplanung und Budget zu willkürlich, unverlässlich und unverantwortbar.

Der Schwellenwert beim Defizit muss angesichts der Höhe des kantonalen Vermögens unserer Meinung nach mehrfach oder jeweils drei Jahre hintereinander wiederholt überschritten werden, um ein Entlastungspaket auslösen zu können.

Entlastungspaket breit abstützen und die direktdemokratischen Mittel wahren

Mit Nachdruck wehren wir uns grundsätzlich gegen einen Automatismus bei Überschreiten der Schwellenwerte, der a) keinen Einbezug von Direktbetroffenen (Vernehmlassung) vorsieht und b) die direktdemokratische Möglichkeit eines Referendums ausschaltet.

Das aktuelle Vermögen des Kantons lässt der Regierung und dem Grossen Rat genügend Zeit, ein gut abgestütztes Entlastungspaket zu schnüren. Es gibt keinen Grund, das Vorhaben in der angedachten Eile umsetzen zu müssen. Die Massnahmen können einschneidend sein und fordern die notwendige Sorgfalt. Die ganz konkreten Auswirkungen sind für die Regierung und den Grossen Rat nur dann nachvollziehbar, wenn Direktbetroffene sich dazu vernehmen lassen können.

Haltung: Der LEGR lehnt das Vorgehen sowie den vorgeschlagenen Auslöser für den Start eines Entlastungspakets ab.

Anträge:

- Dem Entlastungspaket muss eine Vernehmlassung vorausgegangen sein, bevor es dem Grossen Rat vorgelegt wird.
- Der Beschluss des Grossen Rates muss dem Referendum unterstellt werden.

Entlastungspaket mit einem Paket zur Steigerung der Einnahmen verknüpfen

Das Überschreiten der Schwellenwerte bedingt eine Sanierung des Haushalts. Es ist jedoch nicht einsichtig, warum dabei nur die Ausgabenseite in den Fokus kommt. Genauso gut können auch einnahmeseitige Massnahmen den Bündner Finanzhaushalt ausgleichen.

Antrag: Der Mechanismus zum Entlastungspaket muss mit einem ebensolchen Mechanismus zu Mehreinnahmen in derselben Höhe wie beim Entlastungspaket verknüpft werden.

Einzelne Gesetzesanpassungen im Mantelgesetz zur Haushaltflexibilisierung

Art. 29 des Personalgesetzes (Abschaffung der Besonderen Sozialzulage)

„Mitarbeitenden, die Unterstützungspflichten haben, kann eine Besondere Sozialzulage von

höchstens 2'640 Franken im Jahr gewährt werden. Die Regierung regelt die Einzelheiten und legt deren Höhe fest."

Die Besondere Sozialzulage ist eine wichtige Errungenschaft, die den kantonalen Mitarbeitenden mit Kindern die Möglichkeit und die Sicherheit gibt, genügend finanzielle Mittel für die Erziehung und Ausbildung der Kinder zur Verfügung zu haben. Die Kann-Formulierung hebt die Sicherheit auf und läuft fortschrittlichen und familienfreundlichen kantonalen Anstellungsbedingungen zuwider. Für die Bündner Volksschule ist es von grosser Bedeutung, dass die Unterstützung der Familien gewährleistet ist. Die Soziale Sicherheit ist eine wesentliche Rahmenbedingung eines erfolgreichen Schulbetriebs. Der Kanton hat mit gutem Beispiel voranzugehen.

Das Personalgesetz wirkt subsidiär auch auf Gemeindeangestellten, so auch auf Lehrpersonen der Volksschule.

Antrag: Der LEGR beantragt, bei der bisherigen Regelung zu bleiben.

Art 2 und 3 des Fortbildungsgesetzes (Unterstützung Studierender)

Die Volksschule legt die Basis. Anschliessend beginnt die Ausbildung und die lebenslange Weiterbildung der Jugendlichen. Dem LEGR ist es wichtig, dass die nachfolgenden Institutionen eine verlässliche finanzielle Grundlage für ihre Arbeit haben. Die finanzielle Unterstützung gemäss Artikel 2 und 3 des Fortbildungsgesetzes trägt dazu bei. Nur so kann die gesetzliche Bestimmung gemäss Artikel 2 „Für Fortbildungskurse der schulentlassenen Jugendlichen sollten keine oder nur bescheidene Kursgelder oder Gebühren erhoben werden.“ gewährleistet werden.

Antrag: Der LEGR beantragt, bei der bisherigen Regelung zu bleiben.

Art 19 des Kulturförderungsgesetzes (Musikschulen)

In Anlehnung an den Verband der Sing- und Musikschulen Graubünden (VSMG) unterstützt der LEGR deren Vernehmlassungsantwort und Forderungen bezüglich der vorgeschlagenen Änderung des Kulturförderungsgesetzes. Deshalb setzen wir uns gemeinsam mit dem VSMG gegen die vorgesehene Revision des eben erst in Kraft getretenen neuen Kulturförderungsgesetzes entschieden zur Wehr. Das neue Kulturförderungsgesetz hat zu Recht beabsichtigt, die Planungssicherheit der Sing- und Musikschulen zu erhöhen und die Eltern der Schülerinnen und Schüler finanziell zu entlasten.

Eine Flexibilisierung des Beitrags nach unten würde in den Schulen zu grosser Planungsunsicherheit führen. Gerade auch weil der Grosse Rat Beiträge für das laufende Schuljahr budgetieren würde. Eine immerfort drohende Kürzung während eines laufenden Schuljahres würde die Anstellungsverfahren für Lehrpersonen administrativ verkomplizieren und die Schulen als Arbeitgeberinnen bedeutend unattraktiver machen. Sollte es tatsächlich zu Kürzungen kommen, müssten die ungedeckten Kosten auf die Gemeinden oder wahrscheinlicher auf die Eltern abgewälzt werden.

Die mit dem neuen Kulturförderungsgesetz beabsichtigte höhere Zugänglichkeit der Sing- und Musikschulen für alle Bevölkerungsschichten würde durch GrFlex substantiell in Frage gestellt. Dadurch würde für die Kinder und Jugendlichen die Teilnahme am Sing- und Musikunterricht eine Frage der finanziellen Möglichkeiten der Eltern, dies führt unweigerlich zu einer Ungleichbehandlung, welche wir in aller Form ablehnen. Eine finanzielle Planungsunsicherheit oder sogar eine Reduktion der Finanzen zwingt die Bündner Sing- und Musikschulen, ihre Angebote zu streichen, und hemmt sie, neue Unterrichtsangebote und -methoden einzuführen.

Antrag: Der LEGR beantragt, das Kulturförderungsgesetz aus der Vorlage von GrFlex zu nehmen.

in Art. 4 Gesetz über Familienzulagen

Dezidiert wehrt sich der LEGR dagegen, dass die Regierung die kantonalen Mindestansätze für

die Familienzulagen an Nichterwerbstätige in Zeiten angespannter Kantonsfinanzen ausser Kraft setzen kann. Für viele Familien der unteren Einkommen sind die Familienzulagen eine wichtige Einnahme. Sie ermöglicht den Kindern und Jugendlichen der finanzschwächeren Schichten, an Freizeitaktivitäten wie Sport, etc. teilzunehmen. Sie ermöglicht auch, dass die Kinder sich in der Schule nicht marginalisiert sondern integriert werden. Es kann nicht sein, den Staatshaushalt auf dem Buckel der Schwächsten zu sanieren

Wie oben geschrieben: Die Soziale Sicherheit ist eine wesentliche Rahmenbedingung eines erfolgreichen Schulbetriebs. Eine gute Schule gelingt nur, wenn die Kinder und Jugendlichen mit vergleichbaren Voraussetzungen und ohne soziale Ausgrenzung an der Schule partizipieren können. Der LEGR zeigt sich über die soziale Verantwortungslosigkeit der Vorlage mehr als nur erstaunt.

Antrag: Der LEGR beantragt, bei der bisherigen Regelung zu bleiben.

Art. 4 über Mutterschaftsbeiträge

Es ist geplant, das Gesetz zugunsten der familienergänzenden Betreuung abzuschaffen oder zu ändern. Es ist darum von dieser Gesetzesvorlage auszunehmen. Gesetzesanpassungen auf Vorrat sind ineffizient und belasten den Kanton.

Antrag: Der LEGR beantragt, das Gesetz aus der Vorlage GrFlex zu nehmen.

Wir bedanken uns für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen der Geschäftsleitung LEGR



Sandra Locher Benguerel
Präsidentin LEGR



Jöri Schwärzel
Leiter der Geschäftsstelle LEGR